

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris BURES
Parlament
1017 Wien

09. Jänner 2017

GZ. BMEIA-AT.8.19.11/0273-I.7/2016

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Nikolaus Alm, Kollegin und Kollegen haben am 9. November 2016 unter der Zl. 10717/J-NR/2016 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Differenzierung der Rechte zwischen anerkannten und nicht anerkannten Religionsgemeinschaften sowie nicht-religiösen Weltanschauungen“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

In der österreichischen Rechtsordnung besteht eine Reihe von Vorschriften, deren Vollziehung eine Berücksichtigung weltanschaulicher Fragen erforderlich macht, wie beispielsweise das Versammlungsrecht, das Medienrecht oder das Gleichbehandlungsrecht. Diese Prüfung ist jeweils im Einzelfall durchzuführen, eine explizite Bezugnahme auf spezifische nicht-religiöse Weltanschauungen ist jedoch kaum zu finden.

Hinsichtlich der Unterscheidung von (anerkannten) Kirchen bzw. Religionsgesellschaften und Bekenntnisgemeinschaften verweise ich auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 10707/J-NR/2016 vom 9. November 2016 durch den Bundeskanzler.

Im Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres (BMEIA) ergeben sich Besonderheiten für die römisch-katholische Kirche aus dem rechtlichen Status des Heiligen Stuhls als Völkerrechtssubjekt, das völkerrechtliche Abkommen schließen kann und diplomatische Beziehungen unterhält. Österreich hat mehrere völkerrechtliche Abkommen mit dem Heiligen Stuhl geschlossen, u.a. das Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich, BGBl. II Nr. 2/1934. Eine Liste der Abkommen kann unter <http://www.bmeia.gv.at> eingesehen werden. Österreich unterhält eine Botschaft beim Heiligen Stuhl und der Heilige Stuhl ist in Österreich durch eine Apostolische Nuntiatur vertreten.

Sebastian Kurz

